

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.1988

Geschäftszahl

87/02/0116

Rechtssatz

§ 5 Abs 1 StVO idF der 13. Nov BGBl 1986/105 stellt für sich bereits die verletzte Verwaltungsvorschrift dar, weil diese Gesetzesstelle ein eindeutiges Verbot ("darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen") enthält (Hinweis auf E VS 19.9.1984, 82/03/0112, VwSlg 11525 A/1984). Diese Rechtslage ist nicht mit jener bei den Tatbeständen nach § 99 Abs 1 lit b StVO iVm § 5 Abs 2 oder § 5 Abs 4 oder § 5 Abs 5 StVO vergleichbar. (Hinweis auf E vom 12.12.1986, 86/18/0215)